

Kantonale Verordnung über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHV)

vom 16.04.2008 (Stand 01.04.2021)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 4, 8 und 9 des Kantonalen Gesetzes vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG)¹⁾,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Art. 1 *Zweck*

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der eidgenössischen Vorschriften zur Regionalpolitik und des KIHG.

Art. 2 *Örtlicher Wirkungsbereich*

¹ Die Programmvereinbarung mit dem Bund legt den örtlichen Wirkungsbereich gemäss Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik (Bundesgesetz)²⁾ fest.

² Der gleiche örtliche Wirkungsbereich gilt für touristische Infrastrukturbeiträge nach Artikel 4a KIHG³⁾.

³ ... *

Art. 3 *Anrechenbare Kosten*

¹ Anrechenbare Kosten nach Artikel 4 KIHG sind die für die Realisierung eines Vorhabens nötigen Ausgaben.

² Das Amt für Wirtschaft (AWI) legt die anrechenbaren Kosten im Einzelfall bei der Gesuchsprüfung fest. *

Art. 4 *Darlehen an Infrastrukturvorhaben*

¹ Das AWI legt Umfang und Dauer des Darlehens aufgrund der entwicklungspolitischen Bedeutung des Vorhabens und der finanziellen Möglichkeiten der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers fest. *

¹⁾ BSG 902.1

²⁾ SR 901.0

³⁾ BSG 902.1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

² Der Beginn der Rückzahlung kann höchstens um drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Auszahlung hinausgeschoben werden.

³ Darlehen sind in der Regel zinslos, auf jeden Fall aber tiefer verzinst als marktüblich.

⁴ Sie werden nur gegen angemessene Sicherheiten wie Grundpfandverschreibungen oder Bürgschaften gewährt.

Art. 5 *Beiträge an Entwicklungsvorhaben*

¹ Beiträge an Entwicklungsvorhaben werden nur während der Konzeptions-, Aufbau- und Startphase, höchstens jedoch während fünf Jahren ausgerichtet.

² Mindestens 20 Prozent der anrechenbaren Kosten müssen durch eigene Bar- und Sachleistungen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, davon mindestens zehn Prozent des zugesicherten Beitrags in der Form von eigenen Barleistungen erbracht werden.

Art. 6 *Bedingungen und Auflagen*

¹ Darlehen und Beiträge können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

² Die Empfängerinnen und Empfänger sind zur regelmässigen Berichterstattung verpflichtet.

Art. 7 *Gewinnausschüttung*

¹ Während fünf Jahren nach Auszahlung des Beitrags oder während der Laufzeit des Darlehens dürfen die Empfängerinnen und Empfänger weder Gewinne ausschütten noch die Eigenbezüge erhöhen.

² Das AWI kann ausnahmsweise der Ausschüttung von Gewinnen bzw. der Erhöhung der Eigenbezüge zustimmen. *

³ Bei Darlehen setzt die Zustimmung voraus, dass eine entsprechende zusätzliche Amortisation des Darlehens erfolgt.

Art. 8 *Regionalmanagement*

¹ Das Regionalmanagement umfasst insbesondere die Aufgaben gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes.

² Dafür schliesst das AWI Leistungsvereinbarungen mit den Regionalkonferenzen ab. Diese regeln insbesondere *

a die Ziele,

- b* die zu erbringenden Leistungen des Regionalmanagements,
- c* die Beiträge des Kantons und die anrechenbaren Kosten,
- d* das Controlling.

Art. 9 *Finanzrechtliche Vorschriften*

¹ Die Ausgabenbefugnis bestimmt sich nach

- a* der Höhe des kantonalen Beitrags,
- b* der Höhe des kantonalen Darlehens und der Eventualverpflichtung, die sich aus der Haftung des Kantons für Verluste aus dem Bundesdarlehen gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik⁴⁾ ergibt.

² Ist der Bund mit seinen Zahlungen im Verzug, kann das Nettoprinzip gemäss Artikel 45 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)⁵⁾ nur so weit Anwendung finden, als seine Zahlungen fristgerecht gesichert sind.

³ Alle Zahlungen des Kantons und des Bundes werden über den Investitionshilfefonds abgewickelt.

Art. 10 *Übergangsbestimmung*

¹ Bis zur Bildung von Regionalkonferenzen kann das beco Berner Wirtschaft mit einer oder mehreren Planungsregionen gemäss Artikel 97 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)⁶⁾ eine Leistungsvereinbarung zum Regionalmanagement abschliessen. *

² Mehrere Planungsregionen innerhalb des Gebiets einer künftigen Regionalkonferenz sorgen untereinander für die Koordination.

Art. 11 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung vom 5. November 1997 zum Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete (BSG 901.311) wird aufgehoben.

Art. 12 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

⁴⁾ SR 901.0

⁵⁾ BSG 620.0

⁶⁾ BSG [721.0](#)

Bern, 16. April 2008

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Gasche
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
16.04.2008	01.07.2008	Erlass	Erstfassung	08-54
09.03.2016	01.05.2016	Art. 2 Abs. 3	aufgehoben	16-024
17.02.2021	01.04.2021	Art. 3 Abs. 2	geändert	21-017
17.02.2021	01.04.2021	Art. 4 Abs. 1	geändert	21-017
17.02.2021	01.04.2021	Art. 7 Abs. 2	geändert	21-017
17.02.2021	01.04.2021	Art. 8 Abs. 2	geändert	21-017
17.02.2021	01.04.2021	Art. 10 Abs. 1	geändert	21-017

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	16.04.2008	01.07.2008	Erstfassung	08-54
Art. 2 Abs. 3	09.03.2016	01.05.2016	aufgehoben	16-024
Art. 3 Abs. 2	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-017
Art. 4 Abs. 1	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-017
Art. 7 Abs. 2	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-017
Art. 8 Abs. 2	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-017
Art. 10 Abs. 1	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-017